STRK.2016.101

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. Mai 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014 (Steuerbare Einkünfte, § 17 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte per 31. Dezember 2014 ein Guthaben in der Höhe von netto CHF 472.00. Die Schulden bei der Migros Bank deklarierte er mit CHF 0.00. Der Steuererklärung legte er eine Veranlagungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft vom 13. März 2015 über die Handänderungssteuer betreffend Kauf einer Liegenschaft in B/BL per 1. September 2014 in der Höhe von CHF 620‘000.00 bei. In der Steuererklärung pro 2014 deklarierte der Rekurrent den Liegenschaftskauf hingegen nicht.

Mit Veranlagungsverfügung vom 12. November 2015 nahm die Steuerverwaltung Änderungen bei den Unterhaltsbeiträgen vor, liess die deklarierte dauernde Last nicht zum Abzug zu, korrigierte die Pensionskassenabzüge, gewährte keinen Kinderabzug und besteuerte die am 1. September 2014 erworbene Liegenschaft in B/BL gemäss Katasteranzeige.

B. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 erhob der Rekurrent Einsprache. Er habe im Jahr 2014 Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Frau bezahlt und müsse Rückzahlungen an das Sozialamt leisten.

Die Steuerverwaltung verlangte daraufhin mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 weitere Unterlagen ein. Mit Eingabe vom 11. Dezember 2015 machte der Rekurrent geltend, dass er monatlich Alimente in der Höhe von CHF 800.00 bezahle. Dazu legte er Kontoauszüge der Basler Kantonalbank sowie der Migros Bank bei. Mit Schreiben vom 11. Januar 2016 sowie 22. Februar 2016 verlangte die Steuerverwaltung weitere Unterlagen ein, u.a. welche die Vermögenszunahme bei den Wertschriften von CHF 31‘888.00 gemäss Kontoauszug der Basler Kantonalbank erklären. Der Rekurrent teilte telefonisch am 4. April 2016 mit, dass er in der Türkei ein Konto besitze. Er habe jeweils in seinem Urlaub Geld darauf eingezahlt, welches er in der Schweiz verdient und versteuert habe. Er habe im September 2014 eine Wohnung in B/BL gekauft, weshalb er CHF 31‘888.00 vom türkischen Konto auf das Konto in der Schweiz überwiesen habe.

Mit Schreiben vom 19. April 2016 zeigte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten eine reformatio in peius (Schlechterstellung) an und gab ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie gehe davon aus, dass gar ein Vermögenszufluss in der Höhe von CHF 66‘864.00 stattgefunden habe. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nahm der Rekurrent mit Schreiben vom 17. Mai 2016 wahr.

Mit Entscheid vom 14. Juni 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die neue Steuerberechnung gemäss Rechtsmittelentscheid 1 datiert vom 23. Juni 2016.

C. Dagegen erhebt der Rekurrent mit Schreiben vom 8. Juli 2016 Rekurs und beantragt auf die Einkommensaufrechnung zu verzichten. Beim Betrag in Höhe von CHF 66‘894.00 handle es sich nicht um eine Vermögenszunahme, sondern bloss um eine Umverteilung seines auf einem Konto in der Türkei geführten Vermögens auf sein schweizerisches Bankkonto. Diesen Betrag habe er in 24 Jahren angespart und im Hinblick auf Erwerb von Wohneigentum auf sein Konto in der Schweiz übertragen.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. Oktober 2016 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Juni 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Juli 2016 (Datum des Poststempels: 12. Juli 2016) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Juni 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und auf die Einkommensaufrechnung zu verzichten.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht Einkommen in der Höhe von CHF 66‘894.00 aufgerechnet hat.

3. a) Nach § 17 Abs.1 StG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden grundsätzlich nach ihrem Marktwert bemessen (§ 17 Abs. 2 StG).

   b) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich und schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

   c) Die Steuerverwaltung hat zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Betreffend Beweislast stellt sich die Frage, wer die Folgen zu tragen hat, wenn die Beweiserhebung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt (Beweislosigkeit). In analoger Anwendung von Art. 8 ZGB trägt auch im Steuerrecht derjenige die Beweislast, welcher aus einer behaupteten, aber unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können. Nach Lehre und Rechtsprechung trägt demzufolge die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen, die steuerpflichtige Person die Beweislast für steueraufhebende Tatsachen (vgl.

BGE 140 II 248, E. 3.5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2015.28 vom 16. Juni 2015, E. 5.2; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Auflage, Zürich 2016, S. 519; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 123 N 77 f.). Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516). Die Steuerverwaltung hat somit den Nachweis zu erbringen, dass die steuerpflichtige Person eine bestimmte Einkunft tatsächlich erzielt hat (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O, Art. 123 N 81a).

4. a) Gemäss den nicht vollständig eingereichten Kontoauszügen errechnete die Steuerverwaltung zuerst eine Vermögenszunahme auf dem Lohnkonto des Rekurrenten in der Höhe von ca. CHF 31‘888.00 (Saldo per 20. Juli 2014 von CHF 33‘004.00 abzüglich des Saldos per 30. Juni 2014 in der Höhe von CHF 1’115.59). Mit Schreiben vom 22. Februar 2016 verlangte die Steuerverwaltung weitere Unterlagen ein, u.a. welche die Vermögenszunahme bei den Wertschriften von CHF 31‘888.00 gemäss Kontoauszug der Basler Kantonalbank erklären. Der Rekurrent teilte daraufhin mit, dass er in der Türkei ein Konto besitze. Er habe jeweils in seinem Urlaub Geld darauf eingezahlt, welches er in der Schweiz verdient und versteuert habe. Er habe CHF 31‘888.00 vom türkischen Konto auf das Konto in der Schweiz überwiesen. Die Steuerverwaltung überprüfte sodann nochmals die Vermögenseingänge auf dem Konto der Basler Kantonalbank und stellte fest, dass im Juli 2014 darauf gar CHF 72‘213.30 gutgeschrieben wurde.

b) Der Rekurrent wurde von der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 19. April 2016 nochmals aufgefordert, den Vermögenszufluss über CHF 66‘894.00 (Gutschrift in der Höhe von CHF 72‘213.30 abzüglich Lohngutschrift über CHF 5‘319.30 gemäss Kontoauszug der Basler Kantonalbank vom 31. Juli 2014) nachvollziehbar zu belegen, andererseits dieser Betrag als steuerrelevantes einmaliges Einkommen gemäss § 17 StG zu besteuern sei. Der Rekurrent hat daraufhin einerseits den Bankbeleg eines türkischen Kontos mit Guthaben in der Höhe von CHF 175.87, datierend vom 28. März 2016, und zwei Bankbelege der Türkiye Bankasi vom 15. Juli 2014 über zwei Übertragungen von diesem Konto auf sein Konto bei der Basler Kantonalbank von je CHF 35‘000.00 eingereicht. Aus diesen in türkischer Sprache verfassten Unterlagen ergeben sich zwar zwei Vermögensverschiebungen, welche die zwischenzeitliche Gutschrift im Monat Juli 2014 auf dem Konto der Basler Kantonalbank erklären, jedoch wird die Herkunft der finanziellen Mittel aus den eingereichten Dokumenten nicht ersichtlich.

c) Der Rekurrent macht geltend, er habe sein türkisches Konto während mehreren Jahren mit Bargeld aus der Schweiz bei seinen Reisen in die Türkei bedient, um damit Ersparnisse für einen möglichen Grundstückkauf in der Türkei zu generieren. Dieses Geld habe er in der Schweiz versteuert. Erst als er in der Schweiz Wohneigentum erwerben wollte, habe er sich dazu entschieden, das angesparte Geld für die Anzahlung auf sein Konto in der Schweiz zu übertragen.

d) Diese Behauptungen kann der Rekurrent jedoch weder im Vor- noch im Rekursverfahren mit Belegen stützen. Er hat es unterlassen Belege, z.B. über allfällige Einzahlungen oder frühere Guthaben, welche Aufschluss über die Herkunft des Geldes geben würden, einzureichen. Der Rekurrent hat das Konto in der Türkei bis und mit Steuern pro 2014 nicht deklariert, so dass nicht nachvollzogen werden kann, inwiefern Geld von bzw. auf dieses Konto geflossen ist. Es obliegt dem Rekurrenten nachzuweisen, dass es sich bei neu erscheinendem Vermögen um bereits vorher vorhandenes und somit einen blossen Vermögenstransfer innerhalb seiner Verhältnisse handelt. Gelingt dem Rekurrenten dies nicht, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Steuerverwaltung den Betrag in der Höhe von CHF 66‘984.00 als einmaliges Einkommen im Jahr 2014 angenommen hat.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht Einkommen aufrechnete und der Rekurrent keinen rechtsgenüglichen Nachweis erbracht hat, dass es sich beim Betrag in der Höhe von CHF 66‘984.00 um einen blossen Vermögenstransfer handelt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.